

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Belieferung mit Wärme im Fernwärmegebiet der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

### 1 Voraussetzungen für die Belieferung mit Wärme

- 1.1 Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im wärmeversorgten Gebiet der Stadtwerke Neuss.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch.
- 1.3 Es besteht eine wirksame Vereinbarung über den Netzanschluss / Netzanschlussnutzung.

### 2 Vertrag, Lieferbeginn und Vertragsdauer

- 2.1 Der Wärmeliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Neuss dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.2 Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 2.3 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.4 Die Vertragslaufzeit von 10 Jahren beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn. Ist der Kunde der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Wärmelieferungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

### 3 Haftung

- 3.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen richten sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 3.2 Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, ist er berechtigt, die Wärme an seine Mieter/die Wohnungseigentümer weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter/die Wohnungseigentümer aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der Stadtwerke Neuss berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.
- 3.3 Ist der Kunde ein berechtigter Nutzer der mit Wärme versorgten Liegenschaft, kann er aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 3.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke Neuss bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Neuss und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 3.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 4 Zahlungsweise

Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

### 5 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von den Stadtwerken Neuss automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

### 6 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung sind die Stadtwerke Neuss berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die CEG Creditreform Neuss Betriebs-GmbH & Co KG, Hellersbergstr.

11, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermitteln die Stadtwerke Neuss den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunftsteil. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung können die Stadtwerke Neuss bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

### 7 Zutrittsrecht

- 7.1 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Neuss nach angemessener Vorankündigung den Zutritt zu seinem Grundstück bzw. zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist (§ 16 AVBFernwärmeV). Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 7.2 Wird den Beauftragten der Stadtwerke Neuss trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder haben die Stadtwerke Neuss im Störfall nicht die Möglichkeit, zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte es aus diesem Grund zum Ausfall der Wärmeversorgung kommen, so sind die Stadtwerke Neuss von der Pflicht zur Wärmelieferung befreit.

### 8 Sonstiges

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen da-von unberührt.
- 8.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.
- 8.3 Der vorliegende Wärmelieferungsvertrag ersetzt alle bisherigen Wärmelieferungsverträge.
- 8.4 Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.